

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Hochschule Trier (HS) für Dienst- und Werkleistungen

Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der HS und ihren Auftraggebern über Dienst- und Werkleistungen, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HS gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur dann verbindlich, wenn und soweit die HS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HS gelten auch dann, wenn die HS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für künftige Verträge, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Die HS wird die Arbeiten nach besten Kräften unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen in engem Kontakt mit dem Industriepartner durchführen.

1. Angebot/Leistung

Die Leistungen der HS werden in dem jeweils durch ein bis zum Vertragsschluss freibleibendes Angebot festgelegten Umfang als Dienstleistungen und/oder Werkleistungen nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erbracht, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die HS erbringt Dienstleistungen in eigener Verantwortung.

Die HS ist berechtigt, sich zur Ausführung von Aufträgen der Tätigkeit Dritter zu bedienen.

2. Leistungsänderungen

Sollte sich während der Durchführung des Vertrages herausstellen, dass gegenüber dem Angebot Leistungsänderungen der HS erforderlich werden, gilt Folgendes:

- a) Hat die HS die erforderliche Leistungsänderungen zu vertreten, wird sie ihre Leistung auf eigene Kosten entsprechend anpassen.
- b) In Fällen, in denen der Industriepartner eine erforderliche Leistungsänderung zu vertreten hat, können die HS vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage einer angemessenen Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.
- c) In allen anderen Fällen können die HS vor einer Änderung einzelner Leistungen den Abschluss einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung verlangen, in der insbesondere die Frage einer angemessenen Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln ist. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt der Vertragsgegenstand unverändert.
- d) Für die Fälle von b) und c)

wird folgendes Verfahren vereinbart:

- Derjenige Vertragspartner, der die Änderung verlangt, beschreibt diese in technisch/organisatorischer Hinsicht.
- Danach sind die Auswirkungen der Änderung auf Art und Umfang der Leistung, auf die Qualität, auf den Zeitplan und auf die Mehrkosten darzustellen.
- Wenn die Vertragspartner vereinbaren, dass die Änderung durchgeführt wird, ist das schriftlich in der Abänderungsvereinbarung festzuhalten, wobei insbesondere die Verschiebung des Zeitplans, Qualitätsunterschiede und gegebenenfalls eine zusätzliche Vergütung festzuhalten sind.
- Diese Vereinbarung ist erst wirksam, wenn sie von beiden Vertragspartnern unterschrieben wird.

4. Rechts- und Sachmängelhaftung

- a) Die HS wird ihre Leistungen nach diesem Vertrag auf der Grundlage der anerkannten Regeln, dem ihr bei Ausführung bekannten Stand der Technik sowie unter bestmöglicher Ausnutzung des Standes der Wissenschaft erbringen.
- b) In dem Falle etwaiger Gewährleistung wird der Industriepartner der HS zunächst Gelegenheit geben, ihre Leistung nachzubessern.
- c) In keinem Fall übernimmt die HS Garantien und/oder Zusicherungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes.
- d) Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen und -termine für Werkleistungen stehen dem Auftraggeber das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 281 BGB) und die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 323 BGB) erst dann zu, wenn er der HS eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die - insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB - mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher objektiver Unmöglichkeit oder Qualitätsmängeln nach § 311 a Abs. 2 BGB sind auf das negative Interesse beschränkt.

Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung bzw. der Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 479 Abs. 1 oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

a) Der Auftraggeber überlässt der HS vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge etc. und stellt diese der HS erforderlichenfalls auf seine Kosten zu.

b) Der Auftraggeber wird im Übrigen in der erforderlichen Weise bei der Auftragsausführung mitwirken.

c) Erfüllt der Auftraggeber die ihm nach Abs. 1 - 3 obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen bzw. erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

6. Abnahme

a) Werkleistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen, sobald die HS die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung angezeigt hat. Unerhebliche Abweichungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Haftung für Rechts- und Sachmängel bleibt davon unberührt.

b) Mit vorbehaltloser Vergütung der Leistung nach Abnahmereife gilt die Abnahme als erfolgt.

c) Die Inbetriebnahme bzw. produktive Nutzung des Werks oder von Teilen des Werks durch den Auftraggeber gilt als Abnahme.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

a) Die Dienst- und Werkleistungen werden zu dem im Angebot genannten Festpreis oder aufgrund der vereinbarten Zeit- und Materialbasis nach Beendigung der Dienstleistung bzw. Abnahme der Werkleistung berechnet, soweit nicht im Angebot eine andere Rechnungsstellung und Zahlungsweise vereinbart ist. Bei Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stundensätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sonstiger Aufwand, insbesondere Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten, wird zusätzlich berechnet. Im Angebot angegebene Schätzpreise für Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich.

b) Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz in der Rechnung ausgewiesen.

c) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der Auftraggeber kommt mit dieser Verpflichtung zur Zahlung von Rechnungen – soweit nichts anderes vereinbart ist - spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung in Verzug.

d) Verzugszinsen werden mit 8 % p.a. über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

e) Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

f) Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der HS anerkannt sind.

8. Kündigung

a) Verträge können jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

b) Die Kündigung von Verträgen aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

c) In den Fällen der Kündigung seitens des Auftraggebers hat dieser die vereinbarte Vergütung abzüglich der anteiligen Vergütung für den ersparten Leistungsumfang, an die HS zu entrichten. Zusätzlich besteht ein Anspruch der HS auf Vergütung der Leistungen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung - auch im Verhältnis der HS zu Dritten - entstanden sind.

e) Für die Kündigung besteht Schriftformerfordernis.

9. Schutzrechte und Know-how

Sollten bei Durchführung des Vertrages Ergebnisse entstehen, die Schutzrechte oder Knowhow gerade am Vertragsgegenstand entstehen lassen, stehen diese Ergebnisse der HS zu.

10. Haftung

Die HS haftet bei vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen nur für Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Für leichte Fahrlässigkeit tritt eine Haftung nur ein, wenn eine für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde; in diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes sowie im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für die Haftung bei Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

11. Geheimhaltung

Sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Vertragspartners offensichtlich erkennbar sind, sind für die Dauer von 2 Jahren geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

12. Datenschutz

Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

13. Schlussbestimmungen

a) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

b) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Vertragspartner durch neue, gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.

c) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Trier.

d) Auf diese Vereinbarung und ihre Auslegung findet ausschließlich deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts Anwendung.